



# Landkreis Görlitz

**Vorlage Nr.  
BV/288/2021**

Geschäftsbereich  
Dezernat II

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	23.11.2021	Vorberatung	nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	09.12.2021	Entscheidung	öffentlich

**TOP**            **Teilfachplan V. A – Leistungen nach §§ 11-14 und 16 SGB VIII –  
Aufhebung Maßnahmeplanung**

Bernd Lange  
Landrat

## **Beschlussvorschlag**

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Görlitz beschließt im Rahmen der Jugendhilfeplanung für die

„Präventive Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendverbandsarbeit/Jugendsozialarbeit/ erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Familienbildung des Landkreises Görlitz“

die Beschlüsse JHA 044-049/2020 vom 19.11.2020 mit Wirkung zum 01.01.2022 aufzuheben.

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

### **Begründung**

In der letzten Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 16.09.2021 informierte Herr Ilg (Leiter des Rechts- und Kommunalamtes) über die Konsequenzen aus dem Urteil des Rechtsstreits Jugendring Oberlausitz e.V. ./ Landkreis Görlitz (Az. 1 L 377/21, Beschluss vom 24. Juni 2021). Dem muss nun mit ersten Entscheidungen Rechnung getragen werden.

Das Verwaltungsgericht Dresden bemängelt, dass der Landkreis Görlitz bei der Auswahl von Projekten im Rahmen der Jugendhilfeplanung

1. das inhaltliche Verfahren vor die formale Prüfung stellte,
2. durch Gespräche und Schriftverkehr inkonsequent handelte, d. h. durch viele Gespräche dem freien Träger suggerierte, dass grundsätzlich eine Förderung im Raum stehe und die Absicht sich zu den Rahmenbedingungen zu einigen, woraus der freie Träger bisher ein Förderinteresse des Landkreises ableiten konnte

und

3. Zusicherungen gab.

Das Gericht unterstellte eine Zusicherung des Landkreises an die freien Träger durch:

- Benennung von Träger und konkretem Projekt im Beschluss zur Maßnahmeplanung,
- die Mitteilung im Rahmen des Prüfverfahrens zur beabsichtigten Förderhöhe,
- Abschlagszahlungen.

Das Förderinteresse darf seitens des Jugendamtes jedoch nur denjenigen Antragstellern gegenüber zum Ausdruck gebracht werden, die die Voraussetzungen für eine Förderung gem. § 74 SGB VIII erfüllen.

Zur Umsetzung der Anforderungen aus dem Gerichtsurteil hat der Landkreis nunmehr dafür Sorge zu tragen, dass für die Förderung ab 01.01.2022 die Durchführung des formalen Verfahrens **vor** das inhaltliche Verfahren gestellt werden kann. Dazu sind zunächst die Zusicherungen aufzuheben. Dies muss mit der Aufhebung der Beschlüsse JHA 044-049/2020 vom 19.11.2021 zur Maßnahmeplanung ab 2021 (für die Planungsräume 1-5, Multiplikatoren- und Weiterbildungsstelle) erfolgen. Damit wird die Verwaltung in die Lage versetzt, entsprechend des Gerichtsurteils ein zweistufiges Prüfverfahren durchzuführen. Die eingereichten Anträge werden einer formalen Prüfung entsprechend den Vorgaben der Rahmenrichtlinie unterzogen. Für die Anträge, die die formale Prüfung erfüllen, schließt die inhaltliche Prüfung an.

Mit der Schaffung einer neuen Beschlusslage im ersten Jugendhilfeausschuss des Jahres 2022 soll schnellstmöglich Rechtssicherheit für die Träger der freien Jugendhilfe geschaffen werden. Im Beschlussvorschlag zur Förderung für das Jahr 2022 ist vorgesehen, die Projekte incl. der Förderhöhe zu benennen.

**Mit Aufhebung der Beschlüsse JHA 044-049/2020 vom 19.11.2021 zur Maßnahmeplanung setzt der Landkreis das Gerichtsurteil des Verwaltungsgerichts Dresden um, schafft ein rechtskonformes Verfahren in der Jugendhilfeplanung und schafft damit die größtmögliche Rechtssicherheit für die Träger der freien Jugendhilfe in der Umsetzung der Projekte.**

**Gesetzliche Grundlagen:**  
Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)